

Stadt Zug
Stadtrat

Stadtrat von Zug
Stadthaus am Kolinplatz
Postfach 1258
6301 Zug

Sitzung vom 16. August 2016
Beschluss Nr. 480.16

Präsidialdepartement

**Politische Rechte: Rücktritt von Vreny Landtwing-Gschwend als Friedensrichter-Stellvertreterin;
Anordnung der Ersatzwahl, Information der Ortsparteien**

1. Ersatzwahl

Infolge Rücktritts von Vreny Landtwing-Gschwend von ihrem Amt als Friedensrichter-Stellvertreterin der Stadt Zug auf den 31. Dezember 2016, ist für den Rest der Amtsperiode 2013 bis 2018 folgende **Ersatzwahl** an der Urne nach Massgabe des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen vom 28. September 2006 (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) durchzuführen:

- **Friedensrichter-Stellvertreterin/Friedensrichter-Stellvertreter der Stadt Zug, für den Rest der Amtsperiode 2013 – 2018**

2. Wahltermine

Die Ersatzwahl findet statt am **Sonntag, 27. November 2016**, mit den gesetzlichen Vortagen. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet statt am Sonntag, 22. Januar 2016, mit den gesetzlichen Vortagen (§ 56 Abs. 2 i.V.m. § 59 WAG).

3. Wahlart

Die Ersatzwahl für das Friedensrichteramt bzw. die Friedensrichter-Stellvertretung wird im **Majorzverfahren** durchgeführt.

4. Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle in der Stadt Zug niedergelassenen Schweizer Bürgerinnen und Bürger, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Stimmregister (§ 4 WAG) eingetragen sind. Personen, die unter umfassender Beistandschaft (Art. 398 ZGB) stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, haben kein Stimmrecht.

5. Wahlanmeldeverfahren

Das Wahlanmeldeverfahren richtet sich nach den §§ 31 ff. WAG.

5.1 Wahlanmeldeschluss

Wahlvorschläge für die Ersatzwahl müssen **bis spätestens am Montag, 19. September 2016, 17.00 Uhr**, bei der Stadtkanzlei Zug, Stadthaus am Kolinplatz, Zug, eingereicht werden (Wahlanmeldeschluss; § 31 Abs. 1 i.V.m. § 59 WAG).

Wahlvorschläge, die nach Montag, 19. September 2016, 17.00 Uhr, eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt.

5.2 Auflage der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge liegen bei der Stadtkanzlei zur Einsicht auf **bis Mittwoch, 21. September 2016, 17.00 Uhr**. Bis zu diesem Zeitpunkt können Mängel der Wahlvorschläge geltend gemacht werden (§ 35 Abs. 1 WAG).

5.3 Inhalt des Wahlvorschlages

- Bei Majorzwahlen darf ein Wahlvorschlag **nicht mehr Namen enthalten, als Mandate zu vergeben sind**. Weitere Wahlvorschläge für gleiche Personen sind ungültig (**kumulieren nicht gestattet**; § 32a Abs. 1 WAG).
- Der Wahlvorschlag enthält eine allfällige Bezeichnung der Partei oder Gruppierung, die den Wahlvorschlag einreicht und auf dem Beiblatt gemäss § 39 Abs. 1a WAG aufzuführen ist (§ 32a Abs. 2 WAG).
- Jede vorgeschlagene Person muss unterschriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, fällt der Wahlvorschlag dahin (§ 32a Abs. 3 WAG).
- Die Bestätigung, den Wahlvorschlag anzunehmen, kann nicht widerrufen werden (§ 43 der Verordnung zum WAG; BGS 131.2).

5.4 Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss **von mindestens zehn in der Stadt Zug Stimmberechtigten**, die nicht selbst auf demselben Wahlvorschlag aufgeführt sind, **unterzeichnet** sein. Die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, werden ihre Unterschriften von allen Wahlvorschlägen gestrichen (§ 33 Abs. 1 WAG).

Die erstunterzeichnende Person gilt als Vertreterin des betreffenden Wahlvorschlages, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes festgelegt wurde (§ 33 Abs. 2 WAG).

5.5 Eintrag im Stimmregister

Die Vorgeschlagenen und die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge müssen am Tag, an dem die Wahlvorschläge eingereicht werden, im Stimmregister eingetragen sein (vgl. § 41 Abs. 2 der Verordnung zum WAG; BGS 131.2).

5.6 Mehrfach Vorgeschlagene

Für eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten darf nur ein einziger Wahlvorschlag eingereicht werden. Weitere Wahlvorschläge für gleiche Personen sind ungültig (§ 32a Abs. 1 WAG).

5.7 Ergänzung von Wahlvorschlägen

Ergänzungen von Wahlvorschlägen nach allfälliger amtlicher Streichung von Vorgeschlagenen können **bis Mittwoch, 28. September 2016, 17.00 Uhr**, bei der Stadtkanzlei eingereicht werden.

6. Bereinigungsverfahren

Nach Abschluss des Bereinigungsverfahrens (**Mittwoch, 28. September 2016, 17.00 Uhr**) werden die bereinigten Wahlvorschläge im Amtsblatt publiziert (§§ 37 und 37a WAG).

7. Stille Wahl

Eine **stille Wahl** erfolgt, wenn nicht mehr als eine Kandidatur angemeldet wird (vgl. § 40 Abs. 1 WAG). In diesem Fall findet **kein Wahlgang** statt. Stattdessen erklärt der Stadtrat die so Vorgeslagene bzw. den so Vorgeslagenen für gewählt, teilt ihr bzw. ihm die Wahl mit und veröffentlicht sie im Amtsblatt (§ 40 Abs. 2 WAG).

8. Allfälliger zweiter Wahlgang

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet statt am **Sonntag, 22. Januar 2017** (vgl. § 56 Abs. 2 i.V.m. § 59 WAG). Wahlvorschläge sind in diesem Fall **bis Montag, 5. Dezember 2016, 17.00 Uhr**, bei der Stadtkanzlei einzureichen. Es können auch neue Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden.

9. Publikation des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung (vgl. nachfolgend Ziff. 11) im nächsten Amtsblatt nach dem Wahlakt veröffentlicht.

10. Briefliche Wahl

Brieflich kann ab Erhalt der amtlichen Wahlunterlagen gewählt werden. Das Verfahren ist wie folgt geregelt (§ 13 Abs. 1 WAG): Wer brieflich wählen will, verschliesst den abgetrennten Wahlzettel (nur 1 pro Behörde) im Wahlzettelkuvert (zukleben). Das Wahlzettelkuvert darf keine Angaben über die stimmberechtigte Person enthalten. Der Stimmrechtsausweis ist zu unterzeichnen. Wahlzettelkuvert und Stimmrechtsausweis werden in das amtliche Rücksendekuvert gelegt. Dieses ist zu verschliessen und der Stadtkanzlei zuguzustellen.

Das Rücksendekuvert kann im In- oder Ausland der Post übergeben, in den Briefkasten beim Stadthaus am Kolinplatz, auf der Einwohnerkontrolle oder während der ordentlichen Abstimmungszeiten in einem Stimmlokal abgegeben werden (§ 13 Abs. 2 WAG).

11. Rechtsmittelbelehrung

Gemäss § 67 WAG kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag ein, ist die Beschwerde innert zehn Tagen seit der Entdeckung einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 20. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 20 Tage seit dem Abstimmungstag (§ 67 Abs. 2 WAG). Bei Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG).

12. Kontaktpersonen für Fragen und Unklarheiten

Für allfällige Fragen oder die Beseitigung von Unklarheiten stehen Ihnen gerne folgende **Kontaktpersonen** zur Verfügung: Martin Würmli, Stadtschreiber (Tel. 041 728 21 02), oder Beat Moos, Leiter Rechtsdienst (Tel. 041 728 21 08).

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Der Informationstext für die Orientierung der Ortsparteien und der Amtsstellen betreffend das Wahlverfahren und die Termine für die Ersatzwahl der Friedensrichter-Stellvertreterin bzw. des Friedensrichter-Stellvertreters vom 27. November 2016, wird genehmigt und festgesetzt.
2. Die Ersatzwahl wird in der Amtsblattausgabe vom 2. September 2016 ausgeschrieben.
3. Mitteilung an:
 - Obergericht des Kantons Zug, Kirchenstrasse 6, 6300 Zug
 - Direktion des Innern des Kantons Zug, Neugasse 2, Postfach 146, 6301 Zug
 - Vreny Landtwing-Gschwend, Guggiweg 15, 6300 Zug
 - Johannes Stöckli, Friedensrichter (intern)
 - Sekretariate der Ortsparteien der Stadt Zug (per Email)
 - Interneteintrag auf www.stadtzug.ch
 - Controller
 - Kanzlei



Stadtrat von Zug
Dolfi Müller
Stadtpräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber



Beilagen:

- Formular Wahlvorschlag